

## **Exportkontrollrechtliche Genehmigungspflichten/ Verbote**

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen groben Überblick über den rechtlichen Rahmen der deutschen Exportkontrolle geben. Sie stellen eine rechtlich unverbindliche Orientierungshilfe dar.

### **1. Einführung**

Nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz ist der Warenverkehr mit dem Ausland grundsätzlich frei (§ 1 Außenwirtschaftsgesetz/ AWG). Allerdings sind aus verschiedenen Gründen (z.B. Sicherheitsinteressen) Beschränkungen möglich durch das AWG bzw. die hierauf basierende Außenwirtschaftsverordnung (AWV), unmittelbar geltende Rechtsnormen der EU, insbesondere EG-VO 428/2009 („EG-Dual-Use-VO“) oder andere Bundesgesetze (z.B. Kriegswaffenkontrollgesetz, Betäubungsmittelgesetz).

### **2. Verbote:**

#### **2.1.**

Für bestimmte Güter (atomare, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen) sind Exporte und sonstige mit diesen Gütern verbundene Tätigkeiten grundsätzlich verboten (§§ 17, 18 KWKG).

#### **2.2.**

Embargos beschränken den Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Ländern. Ziel von Embargos ist regelmäßig die Ausübung wirtschaftlichen Drucks auf die Regierung des betroffenen Landes.

Seit einigen Jahren gibt es allerdings neben länderbezogenen auch personenbezogene Embargos. Embargos werden zumeist von supranationalen Organisationen verhängt (z.B. OSZE, UN, EU).

Zu unterscheiden sind Totalembargos, Teilembargos (für bestimmte Wirtschaftsbereiche, Handlungen und/ oder Rechtsgeschäfte) und Waffenembargos. Inhalt und Umfang der Embargos sind unterschiedlich ausgestaltet und können vielfältige Einschränkungen/ Verbote enthalten.

Stets sind neben den Embargoregelungen, deren Inhalte sich häufig ändern, die allgemeinen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, die Exportbeschränkungen begründen können, zu beachten.

### **2.3.**

Die europäische Union hat in den letzten Jahren restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Nach den entsprechenden EU-Verordnungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen. Die entsprechenden Namenslisten werden ständig aktualisiert; die Einhaltung dieser Verbote haben die exportierenden Unternehmen eigenverantwortlich sicherzustellen.

## **3. Genehmigungspflichten für die Ausfuhr/ Verbringung von Gütern:**

Im Rahmen des Exportkontrollrechtes ist zwischen dem Begriff der Ausfuhr (Lieferung von Gütern in ein Gebiet außerhalb des europäischen Gemeinschaftsgebietes) und der Verbringung (Lieferung von Gütern in einen anderen EU-Mitgliedsstaat) zu unterscheiden. Güter sind Waren, Software und Technologie (z.B. Datenträger, technische Unterlagen). Allerdings müssen auch Software und Technologie in verkörperter Form vorliegen (ansonsten kann es sich gegebenenfalls um eine exportkontrollrechtlich relevante Dienstleistung/ technische Unterstützung handeln). Unerheblich ist es dagegen, ob die Ware auf gegenständliche Weise geliefert oder Technologie oder Software in nicht-verkörperter Form (z.B. auf elektronischen Weg) übermittelt wird.

### **3.1. Ausfuhr von gelisteten Gütern**

Gemäß § 5 Abs. 1,2 AWW und Artikel 3 Abs. 1 EG–Dual-Use-VO besteht eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern, die von der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung (AL) bzw. Anhang I der EG-Dual-Use-VO erfaßt sind.

Die Genehmigungspflicht besteht für Ausfuhren in alle Länder außerhalb der europäischen Gemeinschaft (damit z.B. auch die USA oder die Schweiz).

Dieser Genehmigungstatbestand betrifft den weitaus größten Bereich der Exportgenehmigungen.

Die Listen enthalten insbesondere eine umfangreiche Aufstellung der genehmigungspflichtigen Dual-Use-Güter, also Güter, die sowohl militärischen als auch zivilen Zwecken dienen können. Aufgeführt sind Güter aus unterschiedlichsten Bereichen wie z.B. Werkstoffe, Chemikalien, Werkstoffbearbeitung, allgemeine Elektronik, Rechner, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren oder Laser.

Ob zu exportierende Güter unter diese Liste fallen und damit grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, beurteilt sich nach technischen Kriterien.

### **3.2. Ausfuhr von nicht-gelisteten Gütern:**

Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der AL und Anhang I EG-Dual-Use-VO gelistet sind, können dennoch genehmigungspflichtig sein:

a) eine Genehmigungspflicht nach Art. 4 EG-Dual-Use-VO setzt voraus, dass

- Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder sein können für ABC-Waffen oder Flugkörper für derartige Waffen, oder
- Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder sein können für eine (konventionelle) militärische Endverwendung und gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo (verhängt durch die EU, UN oder OSZE) besteht, oder
- Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder sein können für die Verwendung als Bestandteile von zuvor illegal ausgeführten militärischen Gütern.

b) eine Genehmigungspflicht nach § 5c AWV besteht, wenn Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder sein können für eine konventionelle militärische Endverwendung und das Käufer- oder Bestimmungsland auf der Länderliste K (zu § 5c AWV) aufgeführt ist (betroffen ist derzeit nur Kuba).

c) eine Genehmigungspflicht nach § 5d AWV besteht, wenn Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder sein können für kerntechnische Anlagen und das Käufer- oder Bestimmungsland einem bestimmten definierten Länderkreis (Algerien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien) angehört.

Die vorgenannten Genehmigungspflichten gemäß a)-c) bestehen jedoch nur, wenn entweder

- der Ausführer von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die tatsächlich vorgesehene oder mögliche Bestimmung der Verwendung der auszuführenden Güter unterrichtet hat, oder
- der Ausführer Kenntnis von einer der vorgenannten (unter a)-c)) relevanten Verwendungen der Güter, die eine Genehmigungspflicht begründen, hat.

Im letztgenannten Fall hat der Ausführer die BAFA über den Sachverhalt zu unterrichten, was üblicherweise in Form eines Ausfuhrgenehmigungsantrages geschieht. Das BAFA entscheidet dann über die Genehmigungspflicht und die Genehmigung.

Es besteht also keine Genehmigungspflicht, wenn der Ausführer nur Kenntnis davon hat, dass die Güter für eine sensitive Verwendung möglicherweise bestimmt sein könnten, dies jedoch nicht sicher weiß. Der Ausführer ist nicht zu eigenen Nachforschungen verpflichtet. Er muß jedoch alle ihm (im gesamten Unternehmen) zur Verfügung stehenden Informationen im Hinblick auf den Verwendungszweck prüfen. Insofern hat das Unternehmen im eigenen Interesse für einen funktionierenden Informationsfluß durch Einrichtung einer entsprechenden unternehmensinternen (Exportkontroll-) Organisation zu sorgen.

### **3.3. Verbringung von Gütern**

Auch für die Verbringung von Gütern, d.h. die Lieferung in einen anderen Mitgliedsstaat der EU, bestehen Genehmigungspflichten.

a) Eine Genehmigungspflicht für die Verbringung von Gütern mit anschließendem Endverbleib in der EU besteht nach § 7 AWV nur für Güter gemäß Teil I Abschnitt A der AL (Waffen, Munition und Rüstungsgüter) und nach Art. 22 EG-Dual-Use-VO für besonders sensitive Dual-Use-Güter gemäß Anhang IV der EG-Dual-Use-VO.

b) Darüber hinaus besteht eine Genehmigungspflicht für die Verbringung von Gütern mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU.

Neben den unter a) genannten Genehmigungstatbeständen ist gemäß § 7 Abs. 2 AWV auch die Verbringung von Gütern gemäß Teil I Abschnitt C der AL, d.h. für Dual-Use-Güter, eine Genehmigung erforderlich, wenn der Verbringer Kenntnis davon hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt. Sofern eine Genehmigung nach § 7 Abs.2 AWV für eine Verbringung aus Deutschland in einen anderen EU-Staat erteilt wird, so ist für die nachfolgende Ausfuhr in den Drittstaat außerhalb der EU eine weitere Genehmigung des EU-Mitgliedstaates erforderlich, in den die Verbringung erfolgt.

Auch die Verbringung von Gütern, die nicht in der AL aufgeführt sind, die bestimmungsgemäß allerdings anschließend in ein Land außerhalb der EU ausgeführt werden, können genehmigungspflichtig sein (§ 7 Abs. 3,4 AWV). Voraussetzung ist, dass dem Verbringer das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU bekannt ist und eine Direktausfuhr in dieses (End-) Bestimmungsland nach §§ 5c, d AWV oder Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-VO genehmigungspflichtig wäre.

#### **4. Genehmigungspflichten bei technischer Unterstützung:**

Gemäß der §§ 45-45c AWV bestehen Unterrichts- und Genehmigungspflichten für Technologietransfer in Form der technischen Unterstützung. Der Begriff der „technischen Unterstützung“ umfaßt jede technische Dienstleistung (z.B. Reparatur-, Wartungs- und Analysearbeiten) so wie die Weitergabe von Fähigkeiten und Kenntnissen durch Beratung und Ausbildung (z.B. durch Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter oder Vortragsveranstaltungen unter Teilnahme ausländischer Wissenschaftler). Der Technologietransfer kann auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form erbracht werden.

Die gesetzlichen Tatbestände im Zusammenhang mit „technischer Unterstützung“ betreffen verschiedenste Fallkonstellationen. Gemeinsam ist den Regelungen, dass sie sich auf Leistungen durch Gebietsansässige oder Deutsche beziehen, die gegenüber einem in einem Drittland (außerhalb der EU) ansässigen Gebietsfremden erbracht werden. Vorausgesetzt wird weiter, dass der Ort der Leistungserbringung sich grundsätzlich außerhalb des Gemeinschaftsgebietes befindet; demgemäß ist die technische Unterstützung innerhalb Deutschlands regelmäßig unproblematisch (eine Ausnahme gilt allerdings für den Genehmigungsbestand nach § 45c AWV).

Eine Genehmigungspflicht besteht dann, wenn die leistende Person vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer sensitiven Verwendung in den jeweils relevanten Ländern steht. Hat die leistende Person Kenntnis, dass eine zu erbringende technische Unterstützung einem in den jeweiligen Vorschriften genannten sensitiven Zweck dienen soll, so besteht eine Unterrichtspflicht gegenüber dem BAFA; dieses entscheidet dann, ob eine Genehmigungspflicht im Einzelfall besteht.

Informationen, die allgemein zugänglich oder Teil wissenschaftlicher Grundlagenforschung sind, unterfallen als Ausnahme nicht den gesetzlichen Genehmigungs- bzw. Unterrichtspflichten für technische Unterstützung.

## **5. Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte/Brokering:**

Gemäß den §§ 40-42 AWV und Art. 5 EG-Dual-Use VO sind bestimmte Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“) zwischen Drittländern (Nicht-EU-Ländern) genehmigungspflichtig. Solche Geschäfte betreffen nach der Definition der AWV die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb/ das Überlassen von Gütern, den Nachweis einer Abschlußmöglichkeit für einen solchen Vertrag, und den Abschluß eines Vertrages über die Überlassung von Gütern. Reine Hilfsleistungen sind nicht umfasst. Die für die EG-Dual-Use-VO geltende Definition weicht hiervon partiell ab und beinhaltet z.B. auch reine Handelsgeschäfte.

Derartige Handels- und Vermittlungsgeschäfte für Rüstungsgüter gemäß Teil I Abschnitt A der AL bedürfen stets einer Genehmigung.

Im Übrigen können Vermittlungstätigkeiten für Dual Use Güter bzw. bestimmte sensible Dual Use Güter (gemäß Anhang I bzw. IV der EG Dual-Use-VO) und nationale Sonderkontrollgüter (gemäß Teil I Abschnitt C der AL) erfasst sein. Eine Genehmigungspflicht hängt dabei von dem Empfängerland und der Endverwendung (z. B. Verwendung in Zusammenhang mit ABC-Waffen) ab. Für eine Genehmigungspflicht bedarf es zudem einer vorherigen Unterrichtung durch die zuständige Behörde (BAFA) über eine (mögliche) kritische Verwendung. Ist dem Vermittler eine (mögliche) kritische Verwendung bekannt, hat er das BAFA hierüber zu informieren, woraufhin die Behörde über Genehmigungspflicht und Genehmigung entscheidet.

Eine Genehmigungspflicht setzt aber stets voraus, dass sich die Güter in einem Drittland (außerhalb der EU) befinden und in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen.

## **6. Genehmigungsformen**

Eine Einzelgenehmigung stellt die übliche Form der Genehmigung für die Lieferung von Gütern aufgrund eines Auftrages an einem Empfänger dar.

Die Sonderform einer Höchstbetragsgenehmigung ermöglicht einem bestimmten Ausführer einer Vielzahl von Lieferungen (z.B. aufgrund eines Rahmenvertrages) bis zu einem bestimmten definierten Umfang an einen bestimmten Empfänger.

In besonderen Fällen kann an bestimmte zuverlässige Ausführer eine Sammelausfuhrgenehmigung erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt einem bestimmten Ausführer die Ausfuhr eine Vielzahl von Gütern an verschiedene Empfänger (in möglicherweise verschiedenen Ländern).

Allgemeingenehmigungen des BAFA, die sich nicht auf bestimmte Ausführer beziehen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie beziehen sich auf bestimmte Güter und Länder, für die keine Genehmigung zur Ausfuhr zu beantragen ist. Die Inanspruchnahme der Allgemeingenehmigung ist dem BAFA durch den Ausführer kurzfristig anzuzeigen.

Zuständig für die vorgeschriebenen Exportkontrollgenehmigungen (auf Grundlage der EG-Dual-Use-VO oder der AWW) ist das BAFA/ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn.

## **7. Sanktionen bei Rechtsverstößen**

Verstöße gegen die Regelungen des Außenwirtschaftsrechtes sind nach dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert, wobei der Straf- und Bußgeldrahmen sehr hoch ist.

Somit bestehen erhebliche persönliche Risiken für die im Exportunternehmen tätigen Personen (z. B. Mitglieder der Geschäftsführung/des Vorstandes, Mitarbeiter der Vertriebsabteilung). Eine Strafbarkeit kann jedoch nicht nur bei einer aktiven Veranlassung eines Exportgeschäftes ohne erforderliche Genehmigung oder eines sonstigen Rechtsverstößes gegeben sein. Vielmehr besteht für die Geschäftsführung/den Vorstand eines Unternehmens die Verpflichtung, eine funktionierende Organisation innerhalb des Unternehmens zu errichten, die sicherstellt, dass die Exportkontrollrechtsvorschriften eingehalten werden. Hierzu ist auf Geschäftsführungs-/Vorstandsebene eine Ausfuhrverantwortlicher zu bestellen. Verstöße gegen diese Organisationspflichten können zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.

Schließlich ist besonders hervorzuheben, dass einem Unternehmen bei Rechtsverstößen im Außenwirtschaftsverkehr Bußgelder in großer Höhe auferlegt werden können wegen Verstoßes gegen die Organisationspflichten. Hinzuweisen ist dabei insbesondere darauf, dass – neben dem Bußgeld – auch der Vermögensvorteil abgeschöpft werden kann, der sich jedoch nicht nach dem Gewinn, sondern nach dem Umsatz des Geschäftes berechnet (Bruttoprinzip!).

Weiterhin kann das betroffene Unternehmen als unzuverlässig eingestuft werden seitens der Genehmigungsbehörde mit der Folge, dass insbesondere Ausfuhrgenehmigungen nicht mehr erteilt werden, bis die verantwortlichen Personen ausgetauscht sind.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Einrichtung eines betriebsinternen Systems zur Organisation der Exportkontrolle in jedem Fall erforderlich ist.

## **8. Exkurs: US-amerikanische Re-Exportvorschriften**

Grundsätzlich findet auf die Exportkontrollvorschriften eines jeden Landes das Territorialitätsprinzip Anwendung, d.h. die nationalen Regelungen gelten nicht über die Staatsgrenzen hinweg. Demgegenüber können für die Re-Exportregelungen der USA auch auf Unternehmen in Deutschland Anwendung finden.

Insoweit ergibt sich eine hohe Praxisrelevanz auch dieser Vorschriften für exportierende Unternehmen.

Die relevanten US-Vorschriften betreffen die Ausfuhr von *Gütern*, d.h. Waren, Software oder Technologie „mit US-Ursprung“. Ein solcher ist zum einen gegeben, wenn die Güter in den USA hergestellt wurden. Zum anderen zählen dazu aber auch im Ausland (z.B. in Deutschland) hergestellte Güter mit einem bestimmten Mindestanteil von US-Komponenten („de minimis“-Schwelle bei 10%- bzw. 25%-Anteil). Schließlich gelten auch in Ländern -außerhalb der USA hergestellte Güter unter bestimmten Umständen als solche mit US-Ursprung, wenn sie (nur) das direkte Produkt US-amerikanischer Software oder Technologie sind.

Ob im konkreten Fall eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr besteht, richtet sich nach der Klassifizierung des Gutes in Güterkontrolllisten, dem Bestimmungsland, dem Endverwender und dem Verwendungszweck. Erfasst sind unter bestimmten Umständen auch die Durchfuhr durch bestimmte Staaten und generell alle wesentlichen Beihilfehandlungen zu einem ungenehmigten Export/ Reexport.

Ebenso genehmigungspflichtig sind Lieferungen von Gütern mit US-Ursprung an natürliche oder juristische Personen, bezüglich derer ein „Denial order“ der US-Behörden (Verbotsverfügung) besteht sowie Ausfuhren in Embargoländer.

Zu erwähnen ist schließlich, dass verschärfte Anforderungen für US-Personen bestehen, zu denen auch Niederlassungen von US-Unternehmen in Deutschland zu zählen sind.

Verstöße gegen dieses komplexe Regelungssystem des US-Exportrechtes können die Existenz der betroffenen deutschen Unternehmen erheblich gefährden. Die möglichen Sanktionen reichen von *Geldstrafen* bis zur Aufnahme in „*schwarze Listen*“ (Denied Persons List), wodurch die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens faktisch schwerwiegend beeinträchtigt werden kann.

## **9. Weitere Informationen**

Eine Zusammenstellung der für das deutsche und europäische Exportkontrollrecht geltenden gesetzlichen Vorschriften findet sich auf der Website des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).

Die US-amerikanischen Rechtsgrundlagen sind abrufbar über die Website des Bureau of Industry & Security/BIS ([www.bis.gov](http://www.bis.gov)).

Für rechtliche Unterstützung in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

MELCHERS Rechtsanwälte  
Herrn Dr. Bodo Vinnen  
Darmstädter Landstraße 108  
60598 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 653 000 6-62  
Fax.: 069/ 653 000 6-40  
Email: [b.vinnen@melchers-law.com](mailto:b.vinnen@melchers-law.com)